

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Wien 1992/02/11 03/16/313/92

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.02.1992

Rechtssatz

Das Aufstellen eines Informationstisches im Rahmen einer bei der Behörde angemeldeten und von dieser nicht untersagten Versammlung bedarf keiner zusätzlichen behördlichen Bewilligung nach §82 Abs1 StVO.

Schlagworte

verkehrsfremde Zwecke; Bewilligungspflicht; Versammlung; Anzeigepflicht; Untersagung; Interessen des Straßenverkehrs

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter {\tt GmbH.} }$